

Evaluationsordnung der Technischen Hochschule Augsburg

Stand: 11.März 2026

Aufgrund von Art. 7, Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist), erlässt die Technische Hochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Evaluationsordnung:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck der Evaluation

¹Gemäß Art. 7 Abs. 1 BayHIG i.V.m. § 18 Abs. 1 und 3 BayStudAkkV entwickelt die Hochschule Augsburg ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. ²Mit der Evaluation wird ein wichtiges Instrument bereitgestellt, um die Qualität der Lehre sicherzustellen und weiterzuentwickeln. ³Die Evaluation umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. ⁴In diesem Sinne bilden regelmäßige Evaluationsverfahren, die v.a. die Sicht der Studierenden einbinden, eine der wichtigen Grundlagen für (Re-)Akkreditierungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt empirische Evaluationen im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Die Verfahren gemäß Abs. 1 setzen sich aus folgenden Erhebungen zusammen:
 1. Regelmäßige studentische Lehrveranstaltungsevaluation gemäß Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG,
 2. Evaluation von Studiengängen/Fakultäten mittels Studierendenbefragungen,
 3. Regelmäßige hochschulsystemtypische externe Befragungen, z.B. Rankings,
 4. Absolventenbefragungen,
 5. Anlassbezogene interne und externe Befragungen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) ¹Das Präsidium ist gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHIG verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung. ²Es trägt die grundsätzliche Verantwortung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sowie für die regelmäßige Durchführung der in § 2 Abs. 2 genannten Evaluationen, sofern nicht in dieser Ordnung hinsichtlich bestimmter Evaluationen anderes bestimmt ist. ³Im Falle anlassbezogener, hochschulweiter Befragungen bestimmt das Präsidium abhängig vom Gegenstand dieser Befragung zu deren Durchführung eine dafür geeignete Stelle, in der Regel das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten.

- (2) ¹Die Fakultäten evaluieren insbesondere fakultäts-, studiengangs- und lehrveranstaltungsbezogen. ²Verantwortlich für die Evaluation der Lehre sind nach Art. 40 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG die Studiendekaninnen und Studiendekane.
- (3) ¹Das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten unterstützt die Fakultäten bei der Durchführung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Evaluationen und führt darüber hinaus hochschulweite Befragungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 durch. ²In den Fällen, in denen sich die Hochschule Augsburg an externen Befragungen beteiligt, erfolgt die Durchführung in Abstimmung mit den daran beteiligten Einrichtungen.
- (4) Alle Mitglieder der Hochschule Augsburg wirken bei der Qualitätssicherung von Studium und Lehre und der Durchführung empirischer Evaluationen aktiv mit.

Zweiter Teil

Arten empirischer Evaluation

I. Regelhafte studentische Lehrveranstaltungsevaluationen

§ 4 Ziele und Inhalte

- (1) ¹Die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen zielen auf die Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Lehrveranstaltungen ab. ²Sie dienen in personenbezogener Form ausschließlich der Rückmeldung von Stärken und Schwächen der Lehre an die jeweilige Lehrperson sowie als Anregung für die Weiterentwicklung der eigenen Lehre. ³Sie sollen den Diskurs über die Qualität einzelner Lehrveranstaltungen zwischen Studierenden und Lehrperson fördern. ⁴In aggregierter Form können sie in erweiterte Auswertungen einfließen. ⁵Eine Berücksichtigung dieser Evaluationsergebnisse durch das Präsidium und die Fakultätsleitungen in Leistungsbeurteilungen oder Entscheidungen über einmalige oder wiederkehrende Leistungszulagen findet nicht statt.
- (2) ¹Durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation werden gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayHIG vor allem Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs aus Sicht der Studierenden erfragt und für die jeweilige Lehrperson transparent gemacht. ²Die Befragung der Studierenden in schriftlichen Befragungen hat anonym zu erfolgen. ³Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht.
- (3) Um die Lehrenden bei der Beurteilung ihrer Lehre zu unterstützen, werden durch das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten - auf Wunsch und nur für deren eigene Verwendung – Auswertungen im Zeitverlauf und/oder mit adäquaten statistischen Vergleichswerten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Form und Ablauf

- (1) ¹Die Evaluationsverfahren sind grundsätzlich in ihrer Form frei wählbar. ²Evaluationsformen sind schriftliche Befragungen (Paper & Pencil-, Online- oder Hybridevaluation) sowie mündliche Lehrgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden. ³Im Falle einer schriftlichen Befragung sind die wesentlichen Evaluationsergebnisse in einem Feedbackgespräch mit den befragten Studierenden zu erörtern (§ 7 Abs. 3). ⁴In allen Fällen geht den Studiendekaninnen und Studiendekan eine kurze Dokumentation über das damit verbundene Feedbackgespräch zu.

- (2) ¹Die Studiendekaninnen und Studiendekane tragen die allgemeine Verantwortung für die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen und deren regelmäßige Durchführung durch die jeweilige Lehrperson oder das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten. ²Die studentische Vertretung der jeweiligen Fakultät kann in Organisation und Durchführung einbezogen werden.
- (3) ¹Auf Wunsch der Studierendenvertretung führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan einmal jährlich ein Gespräch über die Evaluierung der Lehrveranstaltungen der Fakultät mit dieser durch. ²Gegenstand können die Evaluationspraxis der Fakultät sowie wesentliche Erkenntnisse sein.
- (4) Das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten unterstützt die Studiendekaninnen und Studiendekane beratend und mit benötigten Fragebögen, insbesondere technisch bei der Durchführung und Auswertung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation per Fragebogenerhebung.

§ 6 Auswahl und Zeitpunkt

- (1) In einem Zeitraum von zwei Jahren sollen alle gemäß Modulhandbuch regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen einer Fakultät mindestens einmal evaluiert werden.
- (2) ¹Idealerweise wird die Befragung nach zwei Dritteln der Lehrveranstaltung durchgeführt. ²Grundsätzlich ist der Zeitpunkt jedoch frei wählbar und wird von den betreffenden Studiendekaninnen und Studiendekanen in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson festgelegt und soll so gewählt werden, dass das Feedbackgespräch nach § 7 Abs. 3 noch im laufenden Semester möglich ist.

§ 7 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) ¹Die erhobenen Evaluationsdaten sind im Falle schriftlicher Befragungen möglichst umgehend nach deren Erhebung dem Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten zukommen zu lassen, sofern dieses nicht bereits selbst mittels Online-Befragung die Evaluation durchgeführt hat. ²Das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten stellt die Ergebnisse von Fakultäts- und Studiengangsbefragungen den Studiendekaninnen und Studiendekanen zu. ³Diesen obliegt es, die Dekaninnen bzw. Dekane sowie Studiengangsverantwortliche in geeigneter Weise zu unterrichten und ihnen die relevanten aggregierten und anonymisierten Ergebnisse weiterzuleiten.
- (2) ¹Die Lehrperson erhält ihre Ergebnisse schnellstmöglich nach Abschluss ihrer Lehrveranstaltungsevaluation. ²Wo statistisch und datenschutzrechtlich möglich, wird auf Wunsch der Lehrperson vom Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten zusätzlich ein Vergleichswert zu ähnlichen Veranstaltungen integriert. ³Dieser ist nur in der Auswertung für die einzelne Lehrperson enthalten, nicht in der für die Studiendekaninnen und Studiendekane oder die Studierenden erstellten Ergebnisdarstellung und soll dabei helfen, eigene Stärken und Schwächen gemäß § 4 Abs. 1 für sich zu analysieren.
- (3) Die Lehrperson soll die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zeitnah den jeweils befragten Studierenden persönlich vorstellen, diese in konstruktiver Art und Weise mit ihnen besprechen sowie Maßnahmen zur Weiterentwicklung diskutieren (Feedbackgespräch).
- (4) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan erhält die Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungsevaluationen in personenbezogener Form, aber ohne integrierte

Vergleichswerte. ²Auf Wunsch der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und/oder der Lehrperson erfolgt ein Gespräch zwischen beiden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. ³Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan soll dabei im Wesentlichen unterstützend und beratend wirken sowie auf Wunsch Hinweise zur didaktischen Weiterentwicklung geben.

- (5) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan fasst die Ergebnisse aller Lehrveranstaltungsevaluationen mündlich in aggregierter und nicht-personenbezogener Form für ein jährliches Lehrberichtsgespräch im Sinne des Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG zusammen. ²Auf Wunsch kann sie bzw. ihn dabei das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten mit entsprechenden Auswertungen unterstützen.
- (6) ¹Im Fall von Lehrim- und -exporten gehen die Ergebnisse der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu, aus deren bzw. dessen Fakultät der Lehrende stammt. ²Auf Anforderung der importierenden Fakultät gehen auch der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der importierenden Fakultät die Ergebnisse zu.
- (7) ¹Digitale Daten der Lehrveranstaltungsevaluation werden im Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten nach spätestens fünf Jahren gelöscht. ²Weitere digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) sind von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich ebenfalls nach Ablauf von spätestens fünf Jahren zu löschen, sofern sie personenbezogene Daten Dritter enthalten.

II. Hochschulweite Befragungen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems

II.1 Absolventenbefragungen

§ 8 Ziele und Inhalte

- (1) Inhalte der Befragung sind insbesondere eine rückblickende Bewertung auf das Studium und die darin erworbenen Kompetenzen sowie eine adäquate Abbildung der ersten beruflichen Stationen mit Blick auf Verbleib und Karrierepfade.
- (2) Das ermöglicht der Hochschule insgesamt sowie ihren einzelnen Fakultäten und Studiengängen, das jeweilige Studienangebot sowie damit verbundene Service- und Beratungsangebote zu verbessern.

§ 9 Ablauf und Form

- (1) ¹Eine Absolventenbefragung wird mind. alle 5 Jahre durchgeführt. ²Die Entscheidung über und die Verantwortlichkeit für die insbesondere regelmäßige Durchführung einer Absolventenbefragung bemisst sich nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung, wobei vom Präsidium die betroffenen Fakultätsleitungen und Studiendekaninnen bzw. Studiendekane zu hören sind. ³In der Regel erfolgt die Befragung in Form einer empirischen Evaluation. ⁴Die Hochschule Augsburg kann dazu geeignete externe Inventare nutzen, z.B. die bayerische Absolventenstudie (BAS) des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF).
- (2) ¹In Studiengängen mit geringer Grundgesamtheit (max. 15 Absolventinnen bzw. Absolventen im definierten Zeitraum der Erhebung) können geeignete Verfahren als Alternative, z.B. mündliche Absolventengespräche genutzt werden. ²In diesem Fall ist die Durchführung der Evaluation zuvor

mit dem Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten abzustimmen.

§ 10 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) ¹Das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten lässt die hochschulweiten Ergebnisse der Absolventenstudien dem Präsidium zukommen. ²Alle weiteren Mitglieder der Hochschule können wesentliche Ergebnisse in aggregierter und anonymisierter Form einsehen. ³Eine zusammengefasste Präsentation wesentlicher Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich. ⁴Im Fokus sollen dabei Fragestellungen stehen, die die Hochschule Augsburg als Ganzes betreffen.
- (2) Fakultäts- und studiengangsbezogene Ergebnisse lässt das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten den jeweils verantwortlichen Personen zukommen, d.h. Dekaninnen und Dekanen sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen für die gesamte Fakultät und ihre Studiengänge, Studiengangsverantwortlichen für ihren jeweiligen Studiengang.
- (3) ¹Die Ergebnisse sollen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beitragen zu können. ²Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen sind schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, zu dokumentieren.
- (4) ¹Die studiengangsbezogenen Ergebnisse von Absolventenbefragungen sowie die Diskussion und Dokumentation derselben durch die Fakultät sind eine der Grundlagen interner (Re)Akkreditierung. ²Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (5) Sofern die Daten personenbezogene Daten Dritter enthalten, sind digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu löschen.

II.2 Evaluation von Studiengängen/Fakultäten mittels Studierendenbefragungen

§ 11 Ziele und Inhalte

- (1) ¹Die Fakultäten evaluieren systematisch ihre Studiengänge. ²Dies kann durch Befragung einzelner Studiengänge nach Semestern geschehen oder durch die gleichzeitige Befragung aller Studiengänge einer Fakultät. ³In jedem Fall ist darauf zu achten, dass das sich ergebende Gesamtbild alle Semester und Studiengänge adäquat abbildet.
- (2) ¹Die Hochschule nutzt dazu Inventare, die klassische Elemente von Studienzufriedenheitsbefragungen sowie von Modellen der Bedingungen des Studienerfolgs involvieren. ²Ziel der Instrumente ist die regelmäßige Befragung von Studierenden zur Einschätzung typischer Akkreditierungsanforderungen sowie von Hochschulzielen. ³Das ermöglicht der Hochschule insgesamt sowie ihren einzelnen Fakultäten und Studiengängen, das jeweilige Studienangebot sowie damit verbundene Service- und Beratungsangebote mit Blick auf Zufriedenheit und Studienerfolg zu verbessern.

§ 12 Ablauf und Form

¹Eine empirische Studiengangsbefragung soll mind. alle 3 Jahre durchgeführt werden. ²Möglich ist dies sowohl als Paper & Pencil-, Online- als auch als Hybrid-Erhebung. ³Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Befragung obliegt den Studiendekaninnen und Studiendekanen als Verantwortlichen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 13 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) ¹Das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten stellt die Ergebnisse von Fakultäts- und Studiengangsbefragungen den Studiendekaninnen und Studiendekanen zu. ²Diesen obliegt es, Dekaninnen und Dekane sowie Studiengangsverantwortliche in geeigneter Weise zu unterrichten und ihnen die relevanten Ergebnisse weiterzuleiten.
- (2) ¹Diese Resultate sollen von den Verantwortlichen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beitragen zu können. ²Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen sind schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, zu dokumentieren.
- (3) ¹Die studiengangsbezogenen Ergebnisse sowie die Diskussion und Dokumentation derselben durch die Fakultät sind eine der Grundlagen interner (Re)Akkreditierung. ²Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (4) ¹Die Auswertung von Indikatoren und Fragestellungen, die die Hochschule als Ganze betreffen, ist möglich. ²Wesentliche Ergebnisse dieser Art können dem Präsidium auf Wunsch durch das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten aufgezeigt werden. ³Weitere Mitglieder der Hochschule können wesentliche Ergebnisse in aggregierter und anonymisierter Form einsehen. ⁴Eine zusammengefasste Präsentation wesentlicher Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich. ⁵Im Fokus sollen dabei Fragestellungen stehen, die die Hochschule Augsburg als Ganzes betreffen.
- (5) Sofern die Daten personenbezogene Daten Dritter enthalten, sind digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu löschen.

II.3 Regelmäßige hochschulsystemtypische externe Befragungen

§ 14 Ziele und Inhalte

- (1) ¹Die Hochschule Augsburg beteiligt sich regelmäßig an externen Befragungen, v.a. Rankings. ²Ziel ist in diesem Fall ein deutschlandweites oder internationales Ranking von Hochschulen bzw. Fächern/Studiengängen, welches für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Stakeholder öffentlich einsehbar ist. ³Dieser Benchmark hilft, die eigene Position im Vergleich zu analysieren und weiter zu entwickeln.
- (2) ¹Die Inhalte richten sich nach der Art der konkreten Befragung. ²In der Regel handelt es sich um Fragen zu Studienzufriedenheit/-organisation sowie deren Rahmenbedingungen.

§ 15 Ablauf und Form

- (1) Ablauf und Form richten sich nach der Art der externen Befragung.

- (2) ¹Die Entscheidung über die Teilnahme und deren Umfang obliegt dem Präsidium im Falle einer hochschulweiten Befragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 dieser Ordnung. ²Über die Teilnahme einzelner Fakultäten entscheidet die oder der jeweilige Studiendekanin bzw. Studiendekan im Benehmen mit dem Präsidium und der Fakultätsleitung. ³Das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten koordiniert hochschulweit die Teilnahme an externen Befragungen, führt die Befragung in Rücksprache mit den beteiligten Abteilungen/Fakultäten durch und lädt betroffene Studierende zur Befragung ein. ⁴Die involvierten Fakultäten, insbesondere deren Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, sorgen für eine adäquate Information und Bewerbung der Befragung innerhalb ihrer Fakultät.

§ 16 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) Ergebnisse sind im Fall von Rankings öffentlich und können daher in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule verwendet werden.
- (2) ¹Die Resultate sollen von den Verantwortlichen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beizutragen. ²Die aus den Ergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen können schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, dokumentiert werden.
- (3) ¹Die Ergebnisse, die Diskussion sowie deren Dokumentation können in interne (Re)Akkreditierungen einbezogen werden. ²Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (4) ¹Die Auswertung von Indikatoren und Fragestellungen, die die Hochschule und ihre Studiengänge betreffen, ist möglich. ²Wesentliche Ergebnisse dieser Art können dem Präsidium auf Wunsch durch das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten aufgezeigt werden. ³Eine zusammengefasste Präsentation dieser Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich.

II.4 Anlassbezogene interne oder externe Evaluationen

§ 17 Ziele und Inhalte

Anlassbezogene interne oder externe Evaluationen ergänzen die regelmäßigen Evaluationsverfahren der Hochschule Augsburg und dienen dazu, besondere Fragestellungen temporär zu beleuchten.

§ 18 Ablauf und Form

- (1) ¹Im Fall hochschulweiter anlassbezogener Erhebungen entscheidet das Präsidium über die Durchführung. ²Bei anlassbezogenen Befragungen innerhalb einer Fakultät entscheiden Dekanin bzw. Dekan und Studiendekanin bzw. Studiendekan in Abstimmung, unter Kenntnis des Präsidiums und des Referats für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten.
- (2) Bei internen und externen Evaluationen dieser Art unterstützt das Referat für Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement & Kapazitätsangelegenheiten die jeweiligen Verantwortlichen beratend, mit benötigten Instrumentarien und auf Wunsch bei der Aufarbeitung der Ergebnisse.

§ 19 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) ¹Für anlassbezogene Befragungen gilt grundsätzlich eine Löschfrist von 10 Jahren. ²Werden insbesondere hochschulweite bzw. übergreifende Befragungen von Dritten durchgeführt, so gelten deren Löschfristen, sofern mit der Hochschule keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Zu Beginn der Befragung sollen die Teilnahmebedingungen in Form von Informationspflichten transparent einsehbar für die Befragten veröffentlicht werden.
- (3) ¹Die Ergebnisse der Evaluation werden von den jeweiligen Initiatoren in einem Bericht zusammengefasst und an die beauftragende Einheit zeitnah zurückgemeldet. ²Darüber hinaus werden sie auf Wunsch mit geeigneten Verantwortlichen bzw. Gremien besprochen. ³Dies impliziert, dass Ergebnisse soweit möglich aggregiert bzw. anonymisiert wurden. ⁴Die Anonymität befragter Studierender oder Mitarbeitenden ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Dritter Teil Datenschutzbestimmungen

§ 20 Allgemeine Bestimmungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten und Ergebnissen

- (1) Die Hochschule ist gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 BayHIG berechtigt, zu Zwecken der Qualitätssicherung von Studium und Lehre personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Qualitätssicherung haben die beteiligten Hochschulmitglieder alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO, BDSG, BayDSG) zu wahren.
- (3) ¹Im Rahmen der Evaluierungen erhobene personenbezogene Daten sind ausschließlich zum Zweck der Qualitätssicherung zu verarbeiten. ²Eine zweckfremde Nutzung ist nicht gestattet.
- (4) ¹Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. ²Soweit im Hinblick auf das Ziel der Evaluation möglich, hat die Evaluation grundsätzlich anonym zu erfolgen. ³Erhobene personenbezogene Daten sind dem entsprechend sobald wie möglich zu anonymisieren. ⁴Andernfalls hat sich die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf das im Hinblick auf die Zielsetzung notwendigste Maß zu beschränken.
- (5) ¹Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist ausschließlich in den Grenzen dieser Evaluationsordnung gestattet. ²Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der nötigen Datensätze.
- (7) Sofern diese Evaluationsordnung keine konkreten Löschfristen bestimmt, sind die personenbezogenen Daten umgehend zu löschen, sofern sie für den Zweck, für welchen sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Augsburg vom 16.05.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10.02.2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 11.03.2026.

Augsburg, den 11.03.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident